

Amtsblattveröffentlichung

4. Änderung des Bebauungsplanes „Westlicher Ortsrand III“ im Ortsteil Ehringen der Marktgemeinde Wallerstein im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsänderungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Marktgemeinderat Wallerstein hat in seiner Sitzung am 26.02.2019 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Westlicher Ortsrand III“ im Ortsteil Ehringen, Markt Wallerstein, als Satzung beschlossen.

Jedermann kann den geänderten Bebauungsplan mit Satzung und Begründung in der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein (Zimmer Nr. 2), Weinstraße 19, 86757 Wallerstein während der Dienststunden (Mo-Mi: 8.00 h – 12.00 h und 14.00 h – 16.15 h, Do: 8.00 h – 12.00 h und 14.00 h – 18.00 h, Fr: 8.00 h – 12.00 h) einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Änderungssatzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzungsänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein
für die Marktgemeinde Wallerstein

Wallerstein, den 28.02.2019

Ellinger
Verwaltungsrat